

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

veröffentlicht im Amtsblatt der EU 30.03.2010; (EU) 2010/C 83/02

Die Charta der Grundrechte vereinigt Menschen- und Bürgerrechte sowie wirtschaftliche und soziale Rechte. Sie dient dazu, die Grundrechte für den Einzelnen transparenter zu machen. Es muss sichergestellt werden, dass die Grundsätze der Charta im Rahmen des beantragten Projekts umgesetzt und eingehalten werden.

1. GRUNDLAGEN

Die Europäische Union gründet sich auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit und stellt den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns.

Die Union trägt zur Erhaltung und Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler und lokaler Ebene bei.

Die Charta bekräftigt unter Achtung von Zuständigkeiten und Aufgaben die Rechte, die sich aus gemeinsamen Verfassungstraditionen und gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben.

Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortung und mit Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.

2. INHALT DER GRUNDRECHTECHARTA

Die Charta beinhaltet in einem einzigen Text die Gesamtheit der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte der europäischen Bürgerinnen und Bürger sowie aller im Hoheitsgebiet der Union lebenden Personen.

Diese Rechte sind in folgende Kapitel unterteilt:

- Würde des Menschen
- Freiheiten
- Gleichheit
- Solidarität
- Bürgerrechte
- Justizielle Rechte

Sie beruhen insbesondere auf den in der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannten Rechten und Grundfreiheiten, den Verfassungstraditionen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Europäischen Sozialcharta und der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmenden sowie anderen internationalen Übereinkommen, denen die Europäische Union oder ihre Mitgliedsstaaten angehören.

Die Grundrechtecharta geht in einigen Punkten über andere Grundrechtskataloge hinaus.

Der vollständige Wortlaut der Grundrechtecharta kann unter folgendem Link [Charta der Grundrechte der Europäischen Union \(europa.eu\)](http://europa.eu) abgerufen werden.

3. EINHALTUNG GRUNDRECHTECHARTA

Alle Begünstigten müssen im Rahmen der Projektumsetzung die Wahrung der Grundsätze der Grundrechtecharta umsetzen und dies ggf. auch durch Information an Teilnehmende und die Beteiligten des Projekts weitergeben. Verletzungen der Grundrechtecharta im Zusammenhang mit der Umsetzung des beantragten Projekts können zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen.

Im Rahmen der Antragstellung ist der NBank eine entsprechende Erklärung vorzulegen (NBank Formular). Diese Erklärung finden Sie auf unserer Webseite im Downloadcenter.